



Ausgabe 17/2011

vom 6.5.2011

Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Lohn- und Sozialdumping-Gesetz

Rechtzeitig vor der Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes für die 2004 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten wurde im Februar ein „Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping“ beschlossen. Dieses Gesetz gilt ab 1. Mai 2011 für Sachverhalte, die sich nach dem 30. April 2011 ereignen.

Ziel des Gesetzes ist es, dass weder in- noch ausländische Arbeitnehmer, die in Österreich arbeiten, unter dem jeweils gültigen Kollektivvertrag entlohnt werden. Ausländische Firmen müssen ihre Mitarbeiter, die sie nach Österreich entsenden, nach dem österreichischen Kollektivvertrag entlohnen. Der (aliquote) Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitnehmer richtet sich für die Dauer der Tätigkeit in Österreich nach dem österreichischen Urlaubsgesetz, es gelten die kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen.

Um die gesetzkonforme Entlohnung nachweisen zu können, müssen (ausländische) Dienstgeber für die Dauer der Beschäftigung im Inland Lohnunterlagen in deutscher Sprache am Einsatzort – bei Unzumutbarkeit jedenfalls im Inland und binnen 24 Stunden verfügbar – bereithalten. Die Erhebung „vor Ort“ (Einsichtnahme in die Lohnunterlagen, Befragung der ausländischen Arbeitnehmer) obliegt den Organen der Abgabenbehörde. Den Organen der Abgabenbehörde ist Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren, Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren – ein Verstoß dagegen wird mit EUR 500,00 bis EUR 5.000,00, im Wiederholungsfall mit EUR 1.000,00 bis EUR 10.000,00 bestraft.

Zur Kontrolle der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer wird ein eigenes Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtet. Dieses Kompetenzzentrum nimmt die Erhebungsergebnisse entgegen, veranlasst im Bedarfsfall weitere Erhebungen, erstattet bei Verstößen Strafanzeige und führt die Verwaltungsstrafevidenz. Sofern ein anderer, für einen Arbeitgeber zuständiger Krankenversicherungsträger oder die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellt, dass einem dem ASVG unterliegenden (dh in Österreich beschäftigten) Arbeitnehmer nicht zumindest der kollektivvertragliche Grundlohn geleistet wird, übernimmt dieser die Aufgaben des LSDB.

Bei nur geringer Unterschreitung des aufgrund der Einstufung zustehenden Grundlohnes kann von einer Strafanzeige abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber das erste Mal den Grundlohn unterschreitet und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer innerhalb einer ihm vom LSDB gesetzten Frist die Differenz zwischen tatsächlichem und nach österreichischem Recht zustehendem Entgelt nachweislich nachzahlt.

Ansonsten stellt die „Unterentlohnung“ der Arbeitnehmer eine Verwaltungsübertretung dar und wird – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung mit Gerichtszuständigkeit bildet – mit folgenden Strafen geahndet:

- Betrifft die Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer, beträgt die Strafe pro Arbeitnehmer EUR 1.000,00 bis EUR 10.000,00 (im Wiederholungsfall EUR 2.000,00 bis EUR 20.000,00),
- Betrifft die Unterentlohnung mehr als drei Arbeitnehmer, beträgt die Strafe pro Arbeitnehmer EUR 2.000,00 bis EUR 20.000,00 (im Wiederholungsfall EUR 4.000,00 bis EUR 50.000,00).

Wurde ein Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich wegen Unterschreitung des Grundlohnes von mehr als drei Arbeitnehmern rechtskräftig bestraft, ist ihm von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde außerdem die Ausübung seiner Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen. Erbringt er im Zeitraum der Untersagung trotzdem die untersagte Tätigkeit, muss er mit einer Bestrafung in Höhe von EUR 2.000,00 bis EUR 20.000,00 rechnen.

In bestimmten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Auftraggeber eines ausländischen Arbeitgebers per Bescheid dazu verpflichten, einen Teil des noch ausstehenden Werklohnes als Sicherheit für eine angedrohte Geldstrafe zu leisten.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)